



## **Statuten Supporter-Vereinigung des SVR (Sportverein Rümlang)**

### **Art. 1 Name und Zweck**

Unter dem Namen Supporter-Vereinigung unterhalten wir ein komplett selbstständiger Verein.

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

Die Supporter-Vereinigung bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung des SVR, wobei die finanziellen Mittel vorwiegend für die Junioren-Abteilung bestimmt sind.

### **Art. 2 Mitgliedschaft**

Mitglied der Supporter-Vereinigung können alle am SVR interessierten Personen werden. Gemäss SVR Statuten Art. 2.2 werden sie gleichzeitig Mitglied des SVR, sofern sie nicht bereits dessen Mitglied sind.

Der Vorstand der Supporter-Vereinigung entscheidet über die Aufnahme.

Der Jahresbeitrag beträgt CHF 100.00 und kann jederzeit angepasst werden. (Art. 7)

Säumige Zahler werden nach der zweiten Mahnung automatisch von der Supporter-Vereinigung ausgeschlossen.

Der Austritt aus der Supporter-Vereinigung kann jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

### **Art. 3 Organisation**

Die Organe der Supporter-Vereinigung sind:

- a) Mitglieder-Versammlungen ( 3 mal im Jahr)
- b) Vorstand

#### **Art. 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

#### **Art. 5 Mitglieder-Versammlungen (Abgekürzt MV)**

Die ordentlichen MV finden jeweils im Januar, Mai und Oktober statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand der Supporter-Vereinigung oder auf Antrag von **1/5 der Mitglieder** einberufen werden.

Die Mitglieder sind dazu mindestens **10 Tage** vorher schriftlich einzuladen.

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig.

Anträge der Mitglieder zuhanden der MV sind spätestens **5 Tage** vor der MV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen oder allfällige Wiedererwägungsanträge können nur mit **2/3** der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

In die Kompetenz der MV gehören:

Genehmigung und Abnahme des Protokolls der letzten MV

Abnahme des Kassenberichtes

Mutationen

Anträge aus dem SVR

Diverses

#### **Art. 6 Vorstand**

Der Vorstand der Supporter-Vereinigung setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen:

Präsident

Aktuar

Kassier

Der Präsident gehört nicht gleichzeitig dem Vorstand des SVR an, ebenso ist der Präsident des SVR nicht automatisch Vorstandsmitglied der Supporter-Vereinigung. Der Präsident des SVR hat jedoch das Recht, an den Vorstandssitzungen der Supporter-Vereinigung teilzunehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist, wobei bei Stimmgleichheit der Vorsitzende entscheidet.

Die Unterschrift führt der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **Art. 7 Finanzen**

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

**Mitgliederbeiträgen**

**Zinsen aus Sparguthaben**

**Spenden, Zuwendungen**

**Legate usw.**

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich an einer ordentlichen MV festgelegt.

Die Supporter-Vereinigung stellt dem SVR mindestens **80%** der Mitgliederbeiträge vorbehaltlich des folgenden Satzes zur Verfügung: Die Supporter-Vereinigung kann über die Verwendung der Beiträge an den Hauptverein ein Vorschlagsrecht geltend machen.

Für die Supporter-Vereinigung stehen höchstens **15%** der Beitragsleistungen, aber im **Minimum CHF 1'500** zur eigenen Verfügung und zwar ausschliesslich für gemeinsame Zusammenkünfte (Supporterausflug, SVR-Anlässe, Supporterapéro, Metzgete, Vorstandssessen etc.).

Mit den restlichen Beitragsgeldern finanziert die Supporter-Vereinigung die administrativen Unkosten und weiteren Auslagen.

Für die Verbindlichkeiten der Supporter-Vereinigung haftet nur deren Vermögen.

## **Art. 8 Publikationen**

Sämtliche Publikationen erscheinen auf dem Zirkularweg oder auf der Homepage des SVR.

## Art. 9 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Statuten oder Auflösung der Supporter-Vereinigung können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

**Gemäss Art. 2** dieser Statuten kann ein Mitglied nur auf Ende eines Geschäftsjahres den Austritt erklären, folge dessen ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr geschuldet.

Bei der Auflösung der Supporter-Vereinigung fällt ein allfälliges Vermögen uneingeschränkt dem SVR zu.

Es soll eine Ehre sein, Mitglied bei der Supporter-Vereinigung zu sein. Die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit sowie die Unterstützung des SVR sind unerlässlich.

Diese Statuten wurden an der MV der Supporter-Vereinigung vom 15. Mai 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. März 1992 sowie alle seither gefassten Beschlüsse.

Rümlang, 15. Mai 2019

### SUPPORTER-VEREINIGUNG des SV Rümlang

Der Präsident



Roger Hefti

Die Aktuarin



Ute Erb-Hellstern